



13. Juni 2013

**Stellungnahme des vlbs zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2880**

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs (vlbs) fordert, das Tarifiergebnis für alle Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Dienstes zu übernehmen. Der ausgehandelte Tarifkompromiss ist als Ausgleich für Preissteigerungen im Lande zu sehen und sollte deshalb auf alle Bediensteten übertragen werden.

In der Vergangenheit sind Besoldungserhöhungen nicht oder in reduzierter Form, häufig mit zeitlichen Verzögerungen, übernommen worden. Das Land versucht zum wiederholten Male, Haushaltskonsolidierung zulasten einzelner Besoldungsgruppen vorzunehmen. Dies lehnt der vlbs entschieden ab.

Die für die Anhörung vorgelegten Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Inhaltliche und verfassungsrechtliche Beurteilung des Gesetzentwurfs, insbesondere der vorgesehenen Sozialstaffelung

NRW ist hoch verschuldet. Nach Angaben des Statistischen Landesamts saßen die Gemeinden und Gemeindeverbände im Dezember letzten Jahres auf einem Schuldenberg von 58,1 Milliarden Euro.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Finanzlage der öffentlichen Haushalte nicht als einzige Rechtfertigung für ausbleibende Besoldungsanpassungen herangezogen werden darf. Das Land habe immerhin eine besondere Treue- und Fürsorgepflicht für seine Beamten.

Ob nun ca. 80% der nordrhein-westfälischen Beamten und Richter ‚greifbar‘ hinter der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung zurück bleiben, also die Sozialstaffelung eingeführt wird, ist für eine erfolgreiche Klage vor dem Bundesverfassungsgericht unerheblich. Hinreichend für die Annahme einer Klage ist die Tatsache, dass die Landesregierung ‚keine stichhaltige Begründung‘ für die geplante Rege

lung gegeben hat. Das Zitieren der Haushaltslage darf nicht als Rechtfertigung erhalten. Es fehlen dem Gesetzentwurf Vorschläge zu strukturellen Maßnahmen zur Senkung der Haushaltsdefizite.

2. (Verfassungs-)rechtliche und inhaltliche Bewertung einer möglichen abweichenden Regelung zur Sozialstaffelung für Kommunalbeamte

Die Folgen einer abweichenden Sozialstaffelung für Kommunalbeamte sind erschwerter Wechsel von Beamten aus dem Landesdienst in den Kommunaldienst und umgekehrt. Die Stellenpläne sind in den Haushalten ausgewiesen und damit verbunden die Personalkosten. Letztere ändern sich beim Wechsel von Beamten, ein Teil der wechselnden Beamten würde die gesetzlich festgelegten Personalkosten erhöhen.

3. Wie bewerten Sie das vorliegende Gesetz in Bezug auf das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen A10-A11 und A12-A13? Wie sind die Abstände dieser Besoldungsgruppen in Bezug auf die Anforderungen der jeweiligen Ämter zu bewerten?

Wird die Besoldungserhöhung für alle übernommen, stellen sich die Fragen nach vorgesehener Sozialstaffelung und Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen A10 – A11 bzw. A11 – A12 nicht.

Allerdings zeichnet sich durch die geplante Besoldungserhöhung von Besoldungsgruppen des mittleren und gehobenen Dienstes eine Nivellierung der Besoldungsgruppen im Vergleich zur Besoldung des höheren Dienstes ab. Die in der Verfassung vorgeschriebene amtsangemessene Alimentation mit Kennzeichen „Abstandsgebot“ wird ausgehöhlt, eine amtsangemessene Bezahlung in Frage gestellt. Die längere Ausbildung im höheren Dienst findet nicht mehr die geforderte Berücksichtigung im Besoldungsgefüge. Das Alimentationsprinzip verpflichtet das Land aber, dies in der Höhe der Besoldung zu berücksichtigen.

Berufskollegs stehen hinsichtlich der Nachwuchswerbung in Konkurrenz zur Privatwirtschaft. Schon jetzt ist es schwierig, Nachwuchslehrkräfte mit Mangelfakulten zu finden. Eine Absenkung des Besoldungsniveaus des höheren Dienstes wird diese Tendenz nicht stoppen.

4. Wie bewerten Sie die Steigerungen der Versorgungsbezüge in den letzten 5 Jahren im Vergleich zu den Rentenanpassungen der GRV oder Einkünften aus kapitalgedeckter Vorsorge? Welche Differenzen zwischen den Anstiegen bestehen?

Der Vergleich von Pensionen mit Renten ist vom Ansatz falsch und somit auch der Vergleich von Steigerungen von Pensionen und von Renten.

Das Bundesverfassungsgericht stellt am 27.09.2005 fest (Az: 2 BvR 1387/02 oder BVerfGE 114, 258-302), dass die Versorgung von Rentnern nur dann einen tauglichen Vergleichsmaßstab bildet, wenn **neben der gesetzlichen Rente auch Einkünfte aus einer betrieblichen Altersversorgung** berücksichtigt werden. Die Beamten-Pension ist daher einer Gesamrente gegenüber zu stellen. D.h.: das disponible Einkommen aus einer Pension und das disponible Gesamteinkommen aus einer Rente und Betriebsrente.

2011 antwortet die Landesregierung von Baden-Württemberg, Drucksache 15/332, auf die Anfrage: „Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten, [...] wie hoch die Nettorente (zusätzlich die Bruttorente) in vergleichbaren Fällen im direkten Vergleich zur Beamtenpension ist“ mit der Untersuchung des Landesrechnungshofs BW (16.08.2011 Nr. 1-0331.9/10).

Dieser hat sich dabei an die Vorgaben des BVerfGE gehalten und die disponiblen Nettoversorgungen von Rentnern und Pensionären ermittelt. Die in beiden Alterssicherungssystemen anhand unterschiedlicher Parameter zu ermittelnden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung so wie die unterschiedlichen steuerlichen Belastungen wurden berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof konnte einen Großbetrieb für einen Vergleich gewinnen, der nach Betriebsgröße und Beschäftigtenzahl mit dem Land BW als Arbeitgeber / Dienstherr vergleichbar ist. Nun wurden Musterfälle gebildet: Entgeltsachbearbeiter – mittlerer Dienst, Meister – gehobener Dienst, FH-Ingenieur – gehobener Dienst, Volljurist – höherer Dienst.

Der Vergleich zeigte im Ergebnis, dass die disponible Nettopension als Vollversorgung eines Ruhestandsbeamten gegenüber der disponiblen Nettogesamrente als Gesamtversorgung eines vergleichbaren Rentners nicht nur nicht überhöht, sondern in der Regel niedriger ist.

Beharrt der Haushalts- und Finanzausschuss auf seiner Fragestellung, dann ist die Anlage 3 eindeutig. Deutlich höhere Einkommenssteigerungen führen unmittelbar zu höheren Entgeltpunkten für die zukünftige Rente.

5. Welchen Wert haben die Familienzuschläge und die erhöhten Beihilfesätze für Familien und Versorgungsempfänger als Komponenten des Alimentationsprinzips für die Bewertung einer amtsangemessenen Alimentation ihrer Ansicht nach?

Beide Teilsysteme der Alimentation sind gerechtfertigt und haben ihren Ursprung in dem Eckmann-vergleich („Finanzpolitische Mitteilungen des Bundesministeriums der

Finanzen“ Nr. 222, 28.11.1955, Der Besoldungsgesetzentwurf der Bundesregierung, S. 1880-1884).

In diesem Eckmann-Vergleich wurden die Bezahlungssysteme Besoldung und Entlohnung systematisiert. Den nun vergleichbaren Arbeitsplatzbeschreibungen wurde die hierfür in der Wirtschaft übliche Entlohnung als eine um 7% abgesenkte Besoldung zugeordnet. Eine Begründung war die Kostenstruktur der privaten Krankenversicherung. Die Familienversicherung bei der GKV hat keine Entsprechung im Beamtenbereich. In einem „Beamtenhaushalt“ mit zwei Kindern sind als Alleinernährer vier Personen privat zu versichern. Eine Beitragsbemessungsgrenze deckelt bei der GKV unabhängig von der Zahl der ‚Familien-Mitversicherten‘ die Krankenversicherungskosten. Wiederum gibt es bei den privaten Krankenversicherungen der Beamten keine Entsprechung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhöhte Beihilfesätze und Familienzuschläge eine Benachteiligung der Beamten verhindern. Ohne diese erhöhten Sätze und Familienzuschläge könnte eine kinderreiche Beamten-Familie egal in welcher Laufbahn nicht amtsangemessen leben, würde das Alimentationsprinzip ausgehebelt.

6. Welchen Wert haben die Unkündbarkeit und das Recht des beamteten Beschäftigten auf amtsangemessene Arbeit in der modernen Arbeitswelt ihrer Ansicht nach?

Unkündbarkeit kann amtsangemessene Besoldung nicht ersetzen. Dem Vorteil der Beamtin/des Beamten stehen Vorteile des Dienstherrn wie fehlendes Streikrecht, Dienstverpflichtung oder geringere Kosten gegenüber. Deshalb findet das Berufsbeamtentum auch in der modernen Arbeitswelt seine Berechtigung, zumal Beamte preiswerter als Tarifbeschäftigte sind.

Zahlreiche Untersuchungen, zuletzt durch den Bundesrechnungshof im Jahre 2000, haben in ihren Ergebnissen eindeutig nachgewiesen, dass es für den Staat günstiger ("billiger") ist, Beamte an Stelle von Angestellten zu beschäftigen, und zwar um 3 % im höheren Dienst und um 12 % im einfachen Dienst. Ermittelt wurden diese Zahlen mit der Barwertmethode bei einer Realverzinsung von 4 %.

Eine Umwandlung der jährlich neu eingegangenen Beamten-Dienstverhältnisse in Tarifarbeitsverhältnisse würde nach Aussagen aus dem Arbeitsministerium etwa 3,5 Milliarden € Mehrkosten pro Jahr verursachen.

Der DBB fordert schon seit langem eine zeitgemäße Komponente im LBeamtG NRW und im LBeamtVG NRW: Das Wechseln aus dem Beamtendienst in die Wirtschaft und auch zurück, ohne die drastischen Einschnitte bei der Versorgung zu gewährleisten. Bei einer Nachversicherung durch das Land werden keine Betriebsrenten oder vergleichbare Zusatzversicherungen nachversichert.

7. Wie bewerten Sie die Eingruppierungen in NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern bspw. im Bereich der Polizei und der Finanzverwaltung? Welche Unterschiede bei der Personalbewirtschaftung bestehen?

Vergleiche mit anderen Bundesländern zeigen, dass das Besoldungsniveau in den Bundesländern seit Aufgabe der bundeseinheitlichen Regelung auseinanderdriftet. Während z.B. jetzt das Tarifergebnis von Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein wirkungsgleich auf Beamte übertragen wird, verweigern andere Bundesländer die Übernahme.

Die Konsequenzen für die Personalwirtschaft (Lehrerbereich) sind bereits unter Fragen 1 – 3 beschrieben.

Anlage: Beamtenbesoldung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
Erhöhung der Abgeordnetendiäten, Richterbesoldung

8. Wie bewerten sie eine mögliche Öffnung für weitergehende Besoldungserhöhungen durch Kommunen im Rahmen einer sogenannten „Dienstherrnklausel“ oder anderer Instrumente?

Wie sollen kleine Gemeinden in strukturschwachen Landesteilen, wie sollen die einem Haushaltssicherungskonzept unterstellten Kommunen qualifizierte Beamte einstellen können, wenn die Nachbarregion eine höhere Besoldung anbieten kann? Wird dann wieder mit gemeindeeigenen Baugrundstücken gelockt?

Wilhelm Schröder
Vorsitzender *vlbs*

Wolfgang Rieger
vlbs Ausschuss Dienstrecht

**Überblick über den Stand der Einkommensrunde 2013/2014
für die Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie
der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Länder	volle Übernahme	Übernahme mit Abstrichen	keine Übernahme
Baden-Württemberg 		<p>Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 (BVAnpGBW 2013/2014) vom 17.04.2013</p> <p><u>Beamte der BesGr. A 5 bis A 9:</u> Linearanpassung von 2,45 % ab 1. Juli 2013 Linearanpassung von 2,75 % ab 1. Juli 2014</p> <p><u>Beamte der BesGr. A 10 und A 11:</u> Linearanpassung von 2,45 % ab 1. Oktober 2013 Linearanpassung von 2,75 % ab 1. Oktober 2014</p> <p><u>Beamte der BesGr. A 12 und höher:</u> Linearanpassung von 2,45 % ab 1. Januar 2014 Linearanpassung von 2,75 % ab 1. Januar 2015</p> <p>Abschlagsauszahlungen für den Monat Juli 2013 vorgesehen.</p>	
Bayern 	<p>Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014</p> <p>Linearanpassung von 2,65 % ab 1. Januar 2013 Linearanpassung von 2,95 % ab 1. Januar 2014</p>		
Berlin 			<p>Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für Berlin 2012/2013 (BerIBVAnpG 2012/2013) vom 21.09.2012 GVBl. 24,</p> <p>Linearanpassung von 2 % ab 1. August 2012 Linearanpassung von 2 % ab 1. August 2013</p> <p>Außerhalb der Einkommensrunde; ausschließlich zum Abbau des Einkommensrückstandes im Land Berlin</p>

Länder	volle Übernahme	Übernahme mit Abstrichen	keine Übernahme
Brandenburg 			
Bremen 		Vorschlag des Senats vom 23.04.2013 <u>Beamte der BesGr. A 5 bis A 10:</u> Linearanpassung von 2,65 % ab 1. Juli 2013 Linearanpassung von 2,95 % ab 1. Juli 2014 <u>Beamte der BesGr. A 11 und A12:</u> Linearanpassung von 1 % ab 1. Juli 2013 Linearanpassung von 1 % ab 1. Juli 2014 <u>Beamte der BesGr. A 13 und höher:</u> Nullrunde	
Hamburg 	Gesetzentwurf Das Tarifergebnis wird eins zu eins auf die Beamten übertragen.		
Hessen 		Eigener Tarifabschluss vom 16.04.2013 Lineare Erhöhungen von jeweils 2,8 Prozent ab 1.7.2013 bzw. 1.4.2014 mit einer Laufzeit bis mindestens zum 31.12.2014. Für die „Leermonate: Gewährung einer Einmalzahlungen von 450 € und 225 €.	
		Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14.05.2013: Linearanpassung von 2,6 % ab 1. Juli 2013, Linearanpassung von 2,6 % ab 1. April 2014 Anwärter erhalten 50 € zum 1. Januar 2013 sowie 2,8 % zum 1. Januar 2014	

Länder	volle Übernahme	Übernahme mit Abstrichen	keine Übernahme
Mecklenburg-Vorpommern 		<p>Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern vom 08.05.2013</p> <p>Linearanpassung von 2 % ab 1. Juli 2013 zzgl. eines Sockelbetrags in Höhe von 25,- €, Anwärter 50 €</p> <p>Linearanpassung von 2 % ab 1. Januar 2014 und ab 1. Januar 2015.</p>	
Niedersachsen 	<p>Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2013 (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 - NBVAnpG 2013) Drs. 17/75 vom 09.04.2013</p> <p>Linearanpassung von 2,65 % ab 1. Januar 2013.</p>		
Nordrhein-Westfalen 		<p>Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen</p> <p><u>Beamte der BesGr. A 2 bis A 10:</u> Linearanpassung von 2,65 % ab 1. Januar 2013 Linearanpassung von 2,95 % ab 1. Januar 2014</p> <p><u>Beamte der BesGr. A 11 und A 12:</u> Linearanpassung von 1 % ab 1. Januar 2013 Linearanpassung von 1 % ab 1. Januar 2014</p> <p><u>Beamte der BesGr. A 13 und höher:</u> Nullrunde</p>	
Rheinland-Pfalz 			<p>Beschluss des Landtages vom 11.03.2013:</p> <p>Die Beamtenbezüge werden weiterhin bis 2016 nur um ein Prozent pro Jahr erhöhen.</p>

Länder	volle Übernahme	Übernahme mit Abstrichen	keine Übernahme
Saarland 		Beratung über Übernahme soll im Landtag erst im Juni erfolgen	
Sachsen 			
Sachsen-Anhalt 		Entwurf eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 (LBVAnpG 2013/2014) vom 16.04.2013 (Drs. 6/1994) Linearanpassung von 2,65 % ab 1.07.2013 Linearanpassung von 2,95 % ab 1.07.2014	
Schleswig-Holstein 		Vorschlag der Landesregierung vom 20./21.03.2013: <u>Beamte der BesGr. A 2 bis A 13:</u> Linearanpassung von 2,65 % ab 1. Juli 2013 Linearanpassung von 2,95 % ab 1. Januar 2015 <u>Beamte ab der BesGr. A 14 und höher:</u> Linearanpassung von 1,5 % ab 1 Juli 2013 Linearanpassung von 1,5 % ab 1. Januar 2015 <u>Anschließend alle BesGr.:</u> Linearanpassung von 1,5 % ab 1. Juli 2016 <u>Anschließend alle BesGr.</u> Linearanpassung von 1,5 % ab 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018. <u>Beamte bis zur Besoldungsstufe A 11:</u> Einmalzahlungen von 300 € zum 1. Mai 2013, zum 1. März 2016 und von 600 € zum 1. Juli 2016 Bei allen Linearanpassungen ist die Versorgungsrücklage mit 0,2 % in Abzug zu bringen	

Länder	volle Übernahme	Übernahme mit Abstrichen	keine Übernahme
Thüringen 		<p>Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2013 und 2014 vom 07.05.2013</p> <p>Linearanpassung von 2,45 % ab 1. Oktober 2013 Linearanpassung von 2,75 % ab 1. August 2014.</p>	